

1. Zur Annahme eines i.S. des Unfallbegriffs relevanten psychischen Gesundheitsschadens, wenn bei der Störung nicht das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) gegeben ist.
2. Bei der rechtlichen Wertung der seelischen Auswirkungen eines Unfalls darf nicht unter Anlegung eines generalisierenden Maßstabs von vorneherein darauf abgestellt werden, wie ein "normaler" Versicherter reagiert hätte. Vielmehr ist wesentlich, welche Folgen die Auswirkungen des Unfalls, d.h. die seelische Belastung gerade bei dem betroffenen Menschen infolge der Eigenart seiner Persönlichkeit gehabt haben.

§ 8 Abs. 1 SGB VII

Urteil des Bayerischen LSG vom 13.10.2011 – L 17 U 159/11 –  
Bestätigung des Urteils des SG Würzburg vom 03.03.2011 – S 13 U 212/10 –

Streitig war die Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Die Klägerin, Zugbegleiterin der Deutschen Bundesbahn, war am 27.03.2009 bei dem Versuch, eine Wagentür zu schließen, wieder zurück auf den Bahnsteig gesprungen als der Zug anfuhr. Dabei verknackste sie sich einen Fuß. Sie gab an, einen Schock erlitten zu haben (Rn 3). Nachdem sie zunächst ca. einen Monat weitergearbeitet hatte, begab sie sich wegen psychischer Störungen in stationäre Behandlung. Dort wurden u.a. Suizidimpulse und massive Angst- und Panikattacken diagnostiziert (Rn 5). Im Jahr 2007 hatte sie bei einer Frau, die sich vor den Zug geworfen hatte, Erste Hilfe geleistet. Danach war sie eine Zeitlang in psychotherapeutischer Behandlung. Dieser Vorgang wurde als Arbeitsunfall anerkannt. Hinsichtlich des neuerlichen Vorgangs lehnte die Beklagte einen Arbeitsunfall ab. Einer nennenswerten Gefährdung sei die Klägerin nicht ausgesetzt gewesen. Der nicht gelungene Einstieg in den Zug stelle eine geringe und der Alltäglichkeit zuzurechnende psychische Belastung dar (Rn 6). Es sei daher nicht nachvollziehbar, wie dieser unspektakuläre Vorfall eine solch außergewöhnliche Reaktion hervorrufen können. Die Klägerin leide an einer unfallunabhängigen Angststörung.

Das **LSG** hat einen **Arbeitsunfall anerkannt** (Rn 16). Der Unfallhergang sei keineswegs ein alltäglicher Vorgang gewesen (Absprung von einem fahrenden Zug nach mehr als 50 m, Rn 22). Eine „Einwirkung auf den Körper von außen“ liege vor (Rn 21). Der Unfall habe auch einen Gesundheitsschaden verursacht (**haftungsbegründende Kausalität**). Das Unfallereignis sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich kausal für eine vorübergehende reaktive Störung der Klägerin im Sinne einer schweren depressiven Entwicklung und Teilsymptomen einer PTBS. Die Beklagte verkenne, dass ein relevanter Gesundheitsschaden **nicht das Vollbild einer PTBS** verlange, sondern die festgestellten Symptome ausreichten (Rn 25, 26).

Ferner dürfe man **nicht** einen **generalisierenden Maßstab** anlegen, wonach bei einem durchschnittlichen Menschen der Vorgang nur eine geringe und der Alltäglichkeit zuzurechnende psychische Belastung darstellen würde (Rn 27). Denn: „Für die Beurteilung des Ausmaßes einer psychischen Einwirkung ist vor allem auf die subjektive Reaktion des Betroffenen und weniger auf die objektiven äußeren Umstände der Einwirkung abzustellen“. Zwar sei der Beklagten zuzugeben, dass hier **konkurrierende Kausalitäten** vorlägen, nämlich die Neigung der Klägerin zu rezidivierenden depressiven Störungen bei primär ängstlich-unsicherer Persönlichkeitsstruktur sowie das Miterleben des Unfalls von 2007 (Rn 29). Gleichwohl habe die Persönlichkeitsstörung der Klägerin keine überragende Bedeutung. Daher sei, unabhängig vom Arbeitsunfall des Jahres 2007, der vorliegende Unfall als neuer Versicherungsfall anzuerkennen (Rn 30).

Das **Bayerische Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 13.10.2011 – L 17 U 159/11 –** wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung eines Ereignisses vom 27.03.2009 als Arbeitsunfall streitig.

2

Die Klägerin ist seit 2000 als Zugbegleiterin der Deutschen Bahn tätig. Am 09.07.2007 wurde ihr Zug in einen Personenschaden verwickelt, als eine Frau sich in suizidaler Absicht vor den Zug warf. Die Klägerin leistete bei dem Ereignis Erste Hilfe und begab sich in der Folgezeit in psychotherapeutische Behandlung. Mit Bescheid vom 27.02.2008 anerkannte die Beklagte das Ereignis vom 09.07.2007 als Arbeitsunfall.

3

Laut Unfallanzeige vom 03.08.2009 habe am 27.03.2009 eine Kollegin bei der Dienstübergabe der Klägerin gesagt, dass die Tür von Wagen 12 der ersten Klasse nicht schließe. Sofort habe sich die Klägerin zum letzten Wagen begeben, um die Tür zu schließen. In diesem Moment sei der Zug angefahren und die Klägerin habe versucht, die Tür zu schließen bzw. sich in den Wagen zu ziehen. Da dies nicht gelungen sei, sei sie zurück auf den Bahnsteig gesprungen und habe einen Schock erlitten. Auf Nachfrage der Beklagten schilderte eine Kollegin der Klägerin am 08.10.2009 den Unfallhergang. Nach diesem Ereignis arbeitete die Klägerin bis 21.04.2009 weiter und begab sich vom 22.04.2009 bis 10.07.2009 in stationäre Behandlung in das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin in L./M.. Gestützt auf eine beratungsärztliche Stellungnahme des Dr. B. vom 12.11.2009 lehnte die Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 23.11.2009 den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Den hiergegen am 15.12.2009 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2010 zurück.

4

Hiergegen hat die Klägerin am 22.07.2010 Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Im Auftrag des SG hat Prof. Dr.Dr.N. gemäß § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) am 19.11.2010 ein nervenärztliches Gutachten nach ambulanter Untersuchung der Klägerin erstattet.

5

Mit Urteil vom 03.03.2011 hat das SG den Bescheid vom 23.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2010 aufgehoben und festgestellt, dass das Ereignis vom 27.03.2009 ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs 1 SGB VII sei. Das Ereignis vom 27.03.2009 stelle einen Unfall im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII dar. So führe Prof. Dr. Dr. N. aus, dass die Klägerin auch nach dem Bericht des Nervenkrankenhauses L. nicht das Vollbild einer sog. posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) geboten habe. Dennoch seien die im Entlassungsbericht erwähnten Suizidimpulse, massiven Angst- und Panikattacken und die vegetative Symptomatik sowie die flash back-artigen Erinnerungen an den Personenunfall aus dem Jahr 2007 mit Akzentuierung durch den eigenen, wenn auch vergleichsweise unspektakulären Arbeitsunfall vom 27.03.2009 und wohl auch ge-

fördert durch eine rezidivierende depressive Episode zumindest als gravierende Erlebnisreaktion mit zumindest partiellen, nicht untypischen Zeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung zu werten. Der "alltägliche Sachverhalt" des Abspringens aus einem an fahrenden Zug überschreite aufgrund der vergangenen Erlebnisse der Klägerin die Schwelle eines Alltagsereignisses und sei somit als Unfall im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII anzuerkennen.

6

Hiergegen richtet sich die beim Bayer. Landessozialgericht am 14.04.2001 eingegangene Berufung der Beklagten. Zur Berufungsbegründung trägt die Beklagte insbesondere vor, vorliegend fehle es bereits an der zeitlich begrenzten Einwirkung von außen, dem eigentlichen Unfallereignis. Der Ereignisablauf sei untraumatisch gewesen. Einer nennenswerten Gefährdung sei die Klägerin nicht ausgesetzt gewesen. Der nicht gelungene Einstieg in den Zug stelle eine geringe und der Alltäglichkeit zuzurechnende psychische Belastung dar. Selbst wenn es sich um eine geistig-seelische Einwirkung handele, so müsse diese "von außen kommen". Ein äußerer Geschehensablauf durch bloßes Weiterdenken des Vorfalls reiche hierfür nicht aus. Diese Tätigkeit sei daneben nicht die allein wesentliche Ursache für die in der Folge akut gewordene Depression der Klägerin. Nach verwaltungsseitiger Auswertung sei das Ereignis vom 27.03.2009 nicht geeignet gewesen, zu einer psychischen Störung zu führen. Die Klägerin habe selbst dem Vorkommnis keine große Bedeutung zugemessen. Sie habe ihre Tätigkeit zunächst bis zum 21.04.2009 fortgesetzt. Eine in erster Linie depressive Symptomatik habe sich mithin erst knapp vier Wochen später gezeigt. Das Ereignis selbst habe sie ihrer Dienststelle erst im August 2009 gemeldet, da sie nach eigenen Angaben auch erst in der stationären Behandlung erfahren habe, dass es sich um Unfallfolgen handeln könnte. Inwieweit der Vorfall am 27.03.2009 Erinnerungen an das Ereignis aus dem Jahre 2007 reaktiviert habe, könne weder belegt noch bestätigt werden. Das zeitlich frühere Ereignis vom 09.07.2007 habe nach den in den Akten enthaltenen Befundmitteilungen und den aktuellen Feststellungen keine Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Gebiet hinterlassen. Im Übrigen sei zu beachten, dass gerade im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung jeder Arbeitsunfall und seine Folgen gesondert zu beurteilen sei. Unerheblich sei, ob ggf. durch einen anderen geschilderten Vorfall die Erkrankung verschlimmert worden sei, da dies Gegenstand gesonderter Feststellungsverfahren wäre. Es sei insoweit auf die jeweils einzelnen Vorfälle und ihre Folgen abzustellen. Der Vorfall vom 27.03.2009 sei mithin nur das letzte Ereignis in einer Kette belastender Vorgänge, es könne in seiner Bedeutung aber nicht als singuläres Geschehen gewertet werden. Die psychische Symptomatologie sei nicht auf das Ereignis vom 27.03.2009 zurückzuführen. Aus dem Leistungsverzeichnis der Krankenkasse ergebe sich, dass die Klägerin bereits seit 1998 unter einer depressiven Episode gelitten habe. Daneben bestehe eine unfallunabhängige Angststörung, die weder durch ein Unfallereignis hervorgerufen worden sei noch dadurch eine Verschlimmerung erfahren habe. Die Klägerin selbst habe nach ihren eigenen Angaben ihre Tätigkeit als Zugbegleiterin bis zu dem streitgegenständlichen Vorfall im März 2009 problemlos verrichten können. Es sei daher gerade nicht nachvollziehbar, wie der unspektakuläre Vorfall am 27.03.2011 eine solch außergewöhnliche Reaktion hervorrufen können, wenn man berücksichtige, dass die psychischen Beschwerden aus dem früheren Ereignis erfolgreich therapiert und behandelt worden seien, mithin ausgeheilt gewesen seien. Prof. Dr. Dr. N. habe die Symptome der Klägerin als Zeichen einer PTBS bewertet, ohne dies näher zu konkretisieren. Es seien hier konkurrierende Kausalitäten zu gewichten, die primäre Persönlichkeitsstörung, das Miterleben eines schweren Unfalls im Jahr 2007 und das Ereignis des Jahres 2009, das, wie gesagt, lediglich als Missgeschick bezeichnet werden könne. Da das Er-

eignis vom 27.03.2009 keine Retraumatisierung begründbar machen könne, lasse sich auch die etwas später aufgetretene depressive Symptomatik nicht im Zusammenhang mit diesem Ereignis sehen. Insgesamt sei darzulegen, dass unter Gewichtung der konkurrierenden Kausalitäten die alles überragende Ursache in der unfallunabhängigen Persönlichkeitsanlage der Klägerin liege.

7

Zur Berufungserwiderung trägt die Klägerin insbesondere vor, dass das Unfallereignis nicht darin bestehe, dass sie versucht habe, eine Türstörung zu beseitigen und ihr der Einstieg in den Zug nicht mehr gelungen sei. Vielmehr habe sich der Zug in Bewegung gesetzt, als sie erst versucht habe, die offene Tür am Zug zu schließen. Sie habe sich dabei zunächst mit beiden Händen an den Haltegriffen im Bereich der Türe festgehalten, da der Zug schon abgefahren sei. Vom fahrenden Zug, der schon mindestens 50 m gefahren sei, sei sie dann abgesprungen, als sie gemerkt habe, dass sie sich nicht mehr ins Zuginnere ziehen könne. Hierbei habe sie Todesangst gehabt, da sie befürchtet habe, auf die Bahngleise zu stürzen. Sie sei allerdings tatsächlich auf dem Bahnsteig gelandet und habe sich einen Fuß verknackst. Im Übrigen führe das BSG in seinem Urteil vom 08.12.1998 (Az.: B 2 U 1/98 R) aus, dass bei der rechtlichen Wertung der seelischen Auswirkungen eines Unfalls nicht von vorneherein darauf abgestellt werden dürfe, wie ein "normaler" Versicherter reagiert hätte. Beklagtenseits werde dies im Rahmen der Berufungsbegründung allerdings nicht im Ansatz berücksichtigt, sondern vielmehr gerade darauf abgestellt, wie nach Auffassung der Beklagten ein "normaler" Versicherter in einer Situation reagiert hätte. Wie sich letztlich aus dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. N. vom 19.11.2010, allerdings auch aus dem Arztbrief des Krankenhauses für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin L./M. vom 09.07.2009 ergebe, sei das hier zur Rede stehende Ereignis allerdings sehr wohl geeignet gewesen, eine erhebliche psychische Belastung zu verursachen, denn es sei durch den Unfall vom 27.03.2009 zu einer partiellen lebensgeschichtlich nachvollziehbaren, vorübergehenden reaktiven Störung im Sinne einer schweren depressiven Entwicklung und Teilsymptomen einer PTBS gekommen. Es liege auch keineswegs ein alltägliches Ereignis vor, da es gerade nicht alltäglich sei, sich mit beiden Händen an den Haltegriffen eines fahrenden Zuges festzuhalten und von dem fahrenden Zug heraus auf das Bahngleis abzuspringen, nachdem dieser schon eine Strecke von mehr als 50 m zurückgelegt habe. Aus dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. N. (Seite 19) ergebe sich, dass sie am 27.03.2009 nach der Rückfahrt nach Hause und Ankunft bei ihrem Lebenspartner heftig geweint habe. Es möge richtig sein, dass sie sodann noch einige Wochen ihre Arbeit weiter ausgeübt habe. Dies ändere jedoch nichts daran, dass sie im weiteren Verlauf immer zunehmender depressiv und suizidal geworden sei, bis sie dann aufgrund massivster depressiver Verstimmungen, Suizidgedanken und Suizidimpulsen notfallmäßig in das Bezirkskrankenhaus L./M. eingeliefert worden sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergebe sich aus dem Entlassungsbericht der Klinik L./M. vom 09.07.2009, dass der dortige Aufenthalt ab dem 22.04.2009 sehr wohl unfallbedingt erfolgt sei. Prof. Dr. Dr. N. habe das Vorliegen wesentlicher Kriterien einer PTBS festgestellt.

8

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.10.2011 hat das Gericht die Klägerin zum Unfallhergang befragt. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung der Berichterstatterin anstelle des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt, § 155 Absätze 3 und 4 SGG iVm § 124 Abs 2 SGG.

9

Sinngemäß beantragt die Beklagte,

10

das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 03.03.2011 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 23.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2010 abzuweisen.

11

Die Klägerin beantragt,

12

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 03.03.2011 zurückzuweisen.

13

Das Gericht hat 1 Band Akten der Beklagten sowie die Akte des SG (S 13 U 212/10) zum Verfahren beigezogen. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Gerichtsakte verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

14

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist auch im Übrigen zulässig (§§ 143, 144, 151 SGG).

15

Die Berufung der Beklagten ist jedoch nicht begründet.

16

Zu Recht hat das SG mit Urteil vom 03.03.2011 den Bescheid vom 23.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2010 aufgehoben und festgestellt, dass das Ereignis vom 27.03.2009 ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII ist.

17

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit), § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII. Unfälle sind zeitliche begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen, Satz 2.

18

Zur Überzeugung des Gericht steht fest, dass das Ereignis vom 27.03.2009 einen Unfall im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII darstellt.

19

Die Legaldefinition des § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII stimmt mit der in Rechtsprechung und Schrifttum zuvor verbreiteten Definition überein, wonach unter einem Unfall ein von außen auf den Menschen einwirkendes, körperlich schädigendes, plötzliches, d. h. zeitlich begrenztes Ereignis zu verstehen war (vgl. BSGE 23, 139, 41; 61, 113, 115). Durch das Er-

fordernis der Einwirkung von außen wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Unfall aufgrund innerer Ursache nicht als Arbeitsunfall anzusehen ist (Hauck/Noftz/Keller, SGB VII, § 8 Rn 11). Eine äußerliche Verletzung in Form einer körperlich-organischen Schädigung ist nicht erforderlich. Die für einen Arbeitsunfall erforderliche äußere Einwirkung auf den Körper kann vielmehr auch darin bestehen, dass durch betriebliche Einflüsse eine Störung im Körperinneren hervorgerufen wird (BSGE 94, 269 – körperliche Kraftanstrengung führt zur Hirnblutung). Der Terminus Ereignis besagt nicht, dass es sich bei dem Unfall zwangsläufig um einen außergewöhnlichen Vorgang handeln muss oder der Vorgang für die versicherte Tätigkeit untypisch sein muss (vgl. BSGE 9, 222, 224; 61, 127, 130; Breith. 1974, 843, 845).

20

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt bei dem Ereignis vom 27.03.2009 eine zeitlich begrenzte Einwirkung von außen vor. Insoweit trägt die Beklagte vor, der Ereignisablauf sei untraumatisch gewesen und die Klägerin sei einer nennenswerten Gefährdung nicht ausgesetzt gewesen. Der nicht gelungene Einstieg in den Zug stelle eine geringe und der Alltäglichkeit zuzurechnende psychische Belastung dar. Reduziere man das streitgegenständliche Ereignis auf seinen Kern, so bestehe es darin, dass der Klägerin, nachdem sie versucht habe, eine Türstörung zu beseitigen, der Einstieg in den Zug nicht mehr gelungen sei. Es gehöre nun mal zum Tätigkeitsbereich eines Zugbegleiters, Türstörungen zu beseitigen und dadurch bedingt auch nicht mehr rechtzeitig in den Zug einsteigen zu können. Insofern rechtfertige eine als belastend empfundene Arbeitsbedingung ggf. verbunden mit einem hohen Stressanteil nicht automatisch ein Unfallereignis.

21

Bei dieser Argumentation verkennt die Beklagte, dass die Tatbestandsvoraussetzung "Einwirkung auf den Körper von außen" dann erfüllt ist, wenn ein Unfall nicht aufgrund innerer Ursachen vorliegt, d.h. nicht der eigenen Risikosphäre im Sinne der körpereigenen Krankheitsentwicklung entspringt.

22

Unzutreffend ist auch die Auffassung der Beklagten, dass es sich bei einem Unfall zwangsläufig um einen außergewöhnlichen Vorgang handeln muss oder der Vorgang für die versicherte Tätigkeit untypisch sein muss. Im Übrigen geht das Gericht beim Unfallgeschehen im vorliegenden Verfahren von einem außergewöhnlichen Ereignis aus, wobei es das Unfallgeschehen zugrundelegt, das die Klägerin in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.10.2011 - insoweit widerspruchsfrei zu früheren eigenen Darstellungen - glaubhaft geschildert hat. Danach ist sie nach der Dienstübergabe auf dem Bahnsteig zum letzten Wagen gelaufen und wollte eine nicht geschlossene Tür von innen schließen. Sie war auf der ersten Stufe und hat sich mit einer Hand am Griff der Tür und mit der anderen Hand an der Stange festgehalten, als der Zug losfuhr. Da sie es nicht geschafft hat, sich in den Zug zu ziehen, ist sie mit einem Drehsprung zurück auf den Bahnsteig gesprungen. Dabei trug sie einen Rucksack. Sie hatte ungefähr eine Wagenlänge versucht, in den Zug zu kommen. Die Geschwindigkeit des Zugs betrug ca. 20 km/h. Beim Sprung hat sie sich den Fuß verknackst. Unter Zugrundelegung dieses Unfallhergangs ist das Gericht der Überzeugung, dass es keineswegs ein alltäglicher Vorgang ist, von einem fahrenden Zug heraus mit 20 km/h auf das Bahngleis abzuspringen, nachdem der Zug schon eine Strecke von mehr als 50 m zurückgelegt hat.

23

Das Unfallereignis vom 27.03.2009 hat auch einen Gesundheits(-erst-)schaden bei der Klägerin verursacht (haftungsbegründende Kausalität).

24

Für die Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität gilt die Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. BSGE 11, 50, 52; 25, 49, 50). Der Unfall ist demgemäß dann als kausal anzusehen, wenn er die wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt ist; nicht erforderlich ist dagegen, dass der Unfall die alleinige Ursache für den Gesundheitsschaden ist. Wesentlich ist nicht gleichzusetzen mit gleichwertig oder annähernd gleichwertig. Auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhältnismäßig niedriger zu bewertende Ursache kann für den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere Ursache keine überragende Bedeutung hat (BSG, Urteil vom 30.01.2007, B 2 U 8/06 R).

25

Das Unfallereignis vom 27.03.2009 ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich kausal für eine vorübergehende reaktive Störung der Klägerin im Sinne einer schweren depressiven Entwicklung und Teilsymptomen einer PTBS bei Neigung zu rezidivierenden depressiven Störungen und bei primär ängstlich-unsicherer Persönlichkeitsstörung. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aufgrund einer Gesamtwürdigung der in den Akten enthaltenen ärztlichen Unterlagen und insbesondere aufgrund der schlüssigen und überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des vom SG gemäß § 106 SGG gehörten Prof. Dr. Dr. N. in seinem Gutachten vom 19.11.2010. Nach dem Ergebnis der Untersuchung der Klägerin durch Prof. Dr. Dr. N. und nach dem Bericht des Nervenkrankenhauses L./M. hat die Klägerin zwar nicht das Vollbild einer sog. PTBS geboten. Dennoch sind die im Entlassungsbericht erwähnten Suizidimpulse, massiven Angst- und Panikattacken und die vegetative Symptomatik sowie die flash back-artigen Erinnerungen an den Personenunfall aus dem Jahr 2007 mit Akzentuierung durch den eigenen Unfall vom 27.03.2009 und wohl auch gefördert durch eine rezidivierende depressive Episode zumindest als gravierende Erlebnisreaktion mit zumindest partiellen, nicht untypischen Zeichen einer PTBS zu werten und stellen einen Gesundheitsschaden im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII dar.

26

Insoweit verkennt die Beklagte, dass ein Gesundheitsschaden als Voraussetzung für einen Arbeitsunfall nicht nur dann anzunehmen ist, wenn bei der Klägerin eine PTBS vorliegt, sondern es genügt ein Gesundheitsschaden, wie er Prof. Dr.Dr.N. zutreffend bezeichnet hat.

27

Soweit die Beklagte einwendet, der nicht gelungene Einstieg in den Zug stelle eine geringe und der Alltäglichkeit zuzurechnende psychische Belastung dar, weshalb das Ereignis vom 27.03.2009 nicht rechtlich wesentlich kausal für den Gesundheitsschaden der Klägerin sei, vermag das Gericht dieser Argumentation nicht zu folgen. Denn bei der rechtlichen Wertung der seelischen Auswirkungen eines Unfalls darf nicht von vorneherein darauf abgestellt werden, wie ein "normaler" Versicherter reagiert hätte (BSG, Urteil vom 08.12.1998, B 2 U 1/98 R). Bei Vorgängen, die mit einer psychischen Belastung verbunden sind, darf nicht unter Anlegung eines generalisierenden Maßstabs darauf abgestellt werden, ob die Auswirkungen des Unfalls auch beim durchschnittlichen Menschen erfahrungsgemäß gleiche oder ähnliche Folgen gehabt hätten. Vielmehr ist wesentlich, welche

Folgen die Auswirkungen des Unfalls, d.h. die seelische Belastung gerade bei dem betroffenen Menschen infolge der Eigenart seiner Persönlichkeit gehabt haben. Für die Beurteilung des Ausmaßes einer psychischen Einwirkung ist vor allem auf die subjektive Reaktion des Betroffenen und weniger auf die objektiven äußeren Umstände der Einwirkung abzustellen.

28

Somit ist die haftungsbegründende Kausalität zwischen dem Ereignis vom 27.03.2009 und dem bei der Klägerin festgestellten Gesundheitsschaden nicht deshalb zu verneinen, weil das außergewöhnlich belastende Erlebnis eines gescheiterten schweren Suizidversuchs im Fall der Klägerin auf eine Persönlichkeit wirkte, die schon im Wesenskern eher ängstlich-unsicher geprägt war, somit bei der Verarbeitung eines solchen Eindrucks einer vermehrten Belastung ausgesetzt war und es nur in diesem speziellen Rahmen nachvollziehbar ist, dass das Ereignis vom 27.03.2009 solch ausgeprägte, außergewöhnlich intensive Reaktionen der Klägerin hervorrufen konnte, nicht zuletzt auch auf der Basis einer Neigung der Klägerin zu rezidivierenden depressiven Störungen. Dem steht - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht entgegen, dass die Klägerin nach dem Vorfall vom 09.07.2007 lediglich bis 15.01.2008 arbeitsunfähig war und ihre Tätigkeit als Zugbegleiterin nach ihren eigenen Angaben bis zum Vorfall von März 2009 wieder problemlos verrichten konnte.

29

Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass hier konkurrierende Kausalitäten vorliegen, nämlich die Neigung der Klägerin zu rezidivierenden depressiven Störungen bei primär ängstlich-unsicherer Persönlichkeitsstruktur, das Miterleben eines schweren Unfalls im Jahr 2007 und das Unfallereignis im Jahr 2009. Das Unfallereignis vom 27.03.2009 ist jedoch - entgegen der Auffassung der Beklagten - rechtlich wesentlich ursächlich im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung für den von Prof. Dr. Dr. N. bezeichneten Gesundheitsschaden der Klägerin, denn weder die Persönlichkeitsstörung der Klägerin noch das Miterleben des schweren Unfalls im Jahr 2007 und auch nicht beide Ursachen zusammen hatten eine überragende Bedeutung für den Gesundheitsschaden der Klägerin, so dass das Ereignis vom 27.03.2009 nicht als rechtlich unwesentlich demgegenüber zurücktritt.

30

Auch wenn es nur in dem speziellen Rahmen, d.h. unter Berücksichtigung des Ereignisses aus dem Jahr 2007 nachvollziehbar ist, dass der Unfall vom 27.03.2009 eine solch ausgeprägte, außergewöhnliche intensive Reaktion hervorrufen konnte, ist das Ereignis vom 27.03.2009 als neuer Versicherungsfall anzuerkennen und der Gesundheitsschaden der Klägerin nicht lediglich als mittelbare Folge dem Unfallereignis aus dem Jahr 2007 zuzurechnen. Das Ereignis aus dem Jahr 2007 war nur eine der dargelegten verschiedenen konkurrierenden Ursachen für den Gesundheitsschaden der Klägerin und hat nicht zum Zustandekommen des späteren Unfalls, sondern nur zur Schwere des Gesundheitsschadens der Klägerin beigetragen (BSGE 63, 58 = SozR 2200 § 548 Nr 89).

31

Nach alledem war das Ereignis vom 27.03.2009 als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII anzuerkennen und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Würzburg vom 03.03.2011 zurückzuweisen.

32

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

33

Die Revision wird nicht zugelassen.